



Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung binationaler und trinationaler deutsch-französischer Studiengänge durch die Deutsch-Französische Hochschule Akademisches Jahr 2011-2012

Folgende Bestimmungen basieren auf den Beschlüssen des Hochschulrates der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) vom 9./10. Dezember 2010 und haben zum Ziel, die von der DFH bewilligte Förderung im Rahmen der Durchführung ihrer deutsch-französischen binationalen und trinationalen Studiengänge festzulegen.

I. INFRASTRUKTURMITTEL

Die pro Kooperation bewilligten Mittel können zwischen den Partnerhochschulen beliebig aufgeteilt werden. Die Verteilung der Mittel sollte präzise im Zuwendungsvertrag angegeben werden.

1) STUDIENGÄNGE IN DER VORBEREITUNGSPHASE

a) Integrierte binationale Studiengänge

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 10.000 € pro geförderter Kooperation für die Gesamtdauer der Vorbereitungsphase (maximal 2 Jahre).

b) Langfristige binationale Studienaufenthalte (Studiengänge, deren AZ mit „L“ beginnen)

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 2.000 € pro geförderter Kooperation für die Gesamtdauer der Vorbereitungsphase (maximal 2 Jahre).

c) Trinationale Studiengänge

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 30.000 € pro geförderter Kooperation für die Gesamtdauer der Vorbereitungsphase (maximal 3 Jahre).

d) Negativ evaluierte binationale und trinationale, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.

2) STUDIENGÄNGE IN DER ERPROBUNGSPHASE

a) *Integrierte binationale Studiengänge*

Die DFH bewilligt pro geförderter Kooperation einen Pauschalzuschuss in Höhe von:

- 5.000 €, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule unter 5+5 Studierenden liegt
- 10.000 €, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule bei mindestens 5+5 und unter 30 Studierenden liegt
- 15.000 €, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule bei mindestens 5+5 und bei 30 Studierenden oder mehr liegt.

b) *Langfristige binationale Studienaufenthalte (Studiengänge, deren AZ mit L beginnen)*

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 2.000 € pro geförderter Kooperation.

c) *Trinationale Studiengänge*

Die DFH bewilligt pro geförderter Kooperation einen Pauschalzuschuss in Höhe von:

- 5.000 €, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie der Drittlandhochschule unter 5+5+5 Studierende liegt
- 10.000 €, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie der Drittlandhochschule bei mindestens 5+5+5 und unter 30 Studierenden liegt
- 15.000 €, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie der Drittlandhochschule bei mindestens 5+5+5 und bei 30 Studierenden oder mehr liegt.

d) *Negativ evaluierte binationale und trinationale, ruhende bzw. beendete Studiengänge*

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.

3) STUDIENGÄNGE IN DER ETABLIERTEN PHASE

a) *Integrierte binationale Studiengänge*

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 5.000 € pro geförderter Kooperation.

b) *Langfristige binationale Studienaufenthalte (Studiengänge, deren AZ mit L beginnen)*

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 2.000 € pro geförderter Kooperation.

c) *Trinationale Studiengänge*

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von 5.000 € pro geförderter Kooperation.

d) Negativ evaluierte binationale und trinationale, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.

II. MOBILITÄTSBEIHILFEN

Eine Mobilitätsbeihilfe wird Studierenden gewährt, die:

- für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind,
- bei ihrer deutschen oder französischen Heimathochschule eingeschrieben sind,
- in einem von der DFH-geförderten Studiengang eingeschrieben sind, der sich nicht in der Vorbereitungsphase befindet,
- und ihren Aufenthalt im Partnerland oder im Drittland absolvieren.

Studierende aus den Drittländern können nur dann gefördert werden, wenn ihre Heimathochschule die deutsche oder die französische Hochschule ist und sie sich in der Partnerlandsphase (Frankreich oder Deutschland) befinden.

Die DFH fördert maximal bis zu 60 Mobilitätsbeihilfen pro Studiengang pro akademischem Jahr - alle Jahrgänge inbegriffen.

Die Obergrenze beträgt 162.000 € für das akademische Jahr 2011-2012.

Sollte die Gesamtzahl der im Studiengang eingeschriebenen Studierenden mehr als 60 betragen, so haben die Hochschulen die Möglichkeit, den Gesamtbetrag der Mobilitätshilfen in geringeren, aber gleichen Beträgen auf die Gesamtzahl der Studierenden zu verteilen.

1) BINATIONALE UND TRINATIONALE STUDIENGÄNGE IN DER VORBEREITUNGSPHASE

Die DFH gewährt keine Mobilitätsbeihilfen für Studierende, die an einem Studiengang in der Vorbereitungsphase teilnehmen.

2) POSITIV EVALUIERTE BINATIONALE UND TRINATIONALE STUDIENGÄNGE IN DER ERPROBUNGS- ODER ETABLIERTEN PHASE

Die DFH bewilligt eine monatliche Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 270 € pro Studierenden bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr. Im Falle von Pflichtpraktika im Partnerland während der Sommermonate nach einer obligatorischen Mobilitätsphase von 2 Semestern, für die der Studierende Mobilitätsbeihilfe erhalten hat, kann die Förderdauer bis auf 12 Monate verlängert werden.

3) NEGATIV EVALUIERTE, RUHENDE BZW. BEENDETE BINATIONALE UND TRINATIONALE STUDIENGÄNGE

Für die Studierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind, kann die Vertrauensschutzregelung wie folgt angewandt werden:

1. Studierende, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase begonnen haben:
Die Studierenden, die ihre Auslandsphase bereits vor Bekanntgabe der negativen

Evaluation bzw. der Unterbrechung des Studiengangs oder seiner Beendigung begonnen haben, werden bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert. Das DFH-Zertifikat kann verliehen werden.

2. Studierende, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase noch nicht begonnen haben:
Die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der aus qualitativen Gründen negativen Evaluation (akad. Jahr N) bzw. der Unterbrechung des Studiengangs in der Inlandsphase bei der DFH eingeschriebenen Studierenden, die ihre Auslandsphase erst im darauf folgenden akademischen Jahr N+1 beginnen, erhalten für das betreffende Jahr Mobilitätsbeihilfe von der DFH. Das DFH-Zertifikat kann nicht verliehen werden.
Studierende in auslaufenden oder aus budgetären Gründen negativ evaluierten Kooperationen werden bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert und können das DFH-Zertifikat erhalten.
3. Im Falle von Studiengängen, die nur im Partnerland stattfinden, fördert die DFH die Studierenden, die zum Zeitpunkt des negativen Förderbescheids bzw. der Unterbrechung des Studiengangs oder der Beendigung der Kooperation bereits ausgewählt waren, bis zum Ende dieses Studiums. Das DFH-Zertifikat kann verliehen werden. Die Programmbeauftragten müssen der DFH einen Nachweis für diese Auswahl liefern.
4. Neueinschreibungen sind für das betreffende akademische Jahr N+1 bei der DFH nicht möglich.
5. Ab dem akademischen Jahr N+1 werden ausschließlich Mobilitätsbeihilfen vergeben. Infrastrukturmittel und Mittel für die (fach)sprachliche Vorbereitung werden nicht mehr gewährt.

Um von der Vertrauensschutzregelung profitieren zu können, müssen sich die Studierenden für das betreffende akademische Jahr bei der DFH rückmelden!

Eine komplette und detaillierte Version ist auf der Internetseite der DFH verfügbar.

4) BINATIONALER UND TRINATIONALER STUDIENGANG, DER VON GRENZNAHEN HOCHSCHULEN DURCHGEFÜHRT WIRD

Die Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 270 € wird bewilligt, wenn die Studierenden einen Wohnsitznachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie tatsächlich im Partnerland wohnen. Der Wohnsitz wird durch einen Mietvertrag oder jeglichem entsprechenden Beleg nachgewiesen.

Denjenigen Studierenden, die ihren Wohnsitz im Partnerland nicht nachweisen, bewilligt die DFH einen monatlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 135 €.

Ein Studiengang wird als grenznah bezeichnet, sobald die Entfernung zwischen den beiden Partnerhochschulen geringer als 100 Kilometer ist.

Dies gilt auch für Netzwerke oder Kooperationen mit einem Drittland, sobald zwei der Hochschulen diese Bedingung erfüllen.

In 2011-12 handelt es sich um folgende Studiengänge:

- Duale HS Baden-Württemberg / UHA Mulhouse / FH Nordwestschweiz (DS01-11)
- HS Karlsruhe / U Strasbourg (IUT Strasbourg) / U Nordschweiz (DS02-8)
- HS Karlsruhe / INSA Strasbourg (LS07-7, LS09-10)
- HS Kehl / U Strasbourg (A05-11)
- HS Offenburg / U Strasbourg (IUT Haguenau) / Haute-Ecole Arc (Neufchâtel / CH) (DS02-9)

- HS Offenburg / U Strasbourg (A09-4, S06-5, S17-1)
- HTW des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz / U Luxembourg (DS06-5)
- HTW des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz (A09-6, A10-6, A11-6, A11-8, A12-6, S33-0, S34-0, S35-0, S38-0, S42-0)
- KIT / ENSAS (A01-11)
- PH Freiburg / UHA Mulhouse (W28-0)
- PH Freiburg / PH Karlsruhe / U Koblenz-Landau/ UHA Mulhouse / IUFM d'Alsace / U Strasbourg / FH Nordwestschweiz (DA01-7)
- U Freiburg / U Strasbourg (A06-7)
- U Freiburg / U Strasbourg (A03-3)
- U Freiburg / ENSC Mulhouse (S02-8)
- U des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz / U Luxembourg (DA02-6)
- U des Saarlandes / U Paul Verlaine Metz (S01-6, S21-1)

III. FÖRDERUNG DER (FACH-)SPRACHLICHEN VORBEREITUNG

Für alle Förderphasen der binationalen und trinationalen Studiengänge gilt:

Eine Förderung der (fach)sprachlichen Vorbereitung wird ausschließlich für die Studierenden gewährt, die für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind und ihren ersten Aufenthalt im Partnerland antreten.

Die pro Kooperation bewilligten Mittel können zwischen den Partnerhochschulen beliebig aufgeteilt werden. Die Verteilung der Mittel sollte präzise im Zuwendungsvertrag angegeben werden. Es besteht keine Obergrenze für diese Förderung.

a) Integrierte binationale Studiengänge

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss i.H.v. 4.000 € pro Studierendengruppe von bis zu 40 Studierenden, die zum ersten Mal ihren Aufenthalt im Partnerland antreten.

b) Langfristige binationale Studienaufenthalte (Studiengänge, deren AZ mit L beginnen)

Die DFH bewilligt einen Zuschuss i.H.v. 300 € pro Studierenden, der für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben ist und zum ersten Mal seinen Aufenthalt im Partnerland antritt.

Es besteht keine Obergrenze für diese Förderung.

c) Trinationale Studiengänge

Pauschalbetrag i.H.v. 4.000 € für Studierendengruppen von bis zu 40 Studierenden, die an der deutschen oder französischen Heimathochschule eingeschrieben sind und zum ersten Mal ihren Aufenthalt im Partnerland antreten. Zuzüglich 4.000 € pro Studierendengruppe von bis zu 40 Studierenden, die zum ersten Mal ihren Aufenthalt im Drittland antreten.

d) Negativ evaluierte binationale und trinationale, ruhende bzw. beendete Studiengänge

Die DFH bewilligt keinen Zuschuss für die (fach-)sprachliche Vorbereitung, unabhängig von Art und Phase des Studienganges.